

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 14 (1939)  
**Heft:** 5

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Nationalrat, in seiner Session vom März 1939, strich wieder das Handwerk und den »mittelständischen Kleinhandel« heraus und engte die Vorschriften für das Gastwirtschaftsgewerbe ein auf die Alkoholkirtschaften, die Warenhaus-, Automaten- und Selbstbedienungsrestaurants, und behielt die Lichtspieltheater im Texte bei. Die alkoholfreien Betriebe sollten also ausgenommen werden, und zwar darum, weil die Revisionen der Bundesverfassung von 1885 sowohl als von 1930 in Artikel 32<sup>quater</sup> (früher 31c) gemäß bundesgerichtlicher Praxis diese Betriebe von jeglichen einschränkenden Bestimmungen ausgenommen hatten und eine Revision dieses Artikels auch nicht zur Diskussion stand.

Daraufhin ein großes Geschrei der Wirte und ihrer Organisationen, die sich mit ihren 25 000 Wirtschaften durch die »beinahe« 2000 meist kleinen Alkoholfreien der Schweiz bereits stark bedroht fühlen! Und das Resultat dieses Geschreies: am 3. Mai erfolgt in einer erneuten Sitzung der ständerätlichen Kommission zur Beratung der Wirtschaftsartikel ein neuer Antrag auf Abänderung des Absatzes 3 von Artikel 31<sup>bis</sup>, und es wird nun vorgeschlagen, die Kantone könnten, »ohne an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, Vorschriften aufstellen über die Lichtspielunternehmungen, sowie für das gesamte Gastwirtschaftsgewerbe« (also nicht nur für die oben genannten Zweige. D. Red.). Dabei sei »der Bedeutung der einzelnen Arten dieses Gewerbes für die Allgemeinheit angemessene Rechnung zu tragen«.

Das Resultat ist also schließlich, daß die Kantone die Kompetenz zum Erlass einschränkender Vorschriften tatsächlich erhalten sollen, daß sie aber nicht einmal mehr an die Grundsätze des Artikels 31<sup>bis</sup>, Absatz 2, gebunden sein, nämlich nicht einmal mehr gehalten sein sollen, solche Vorschriften zum »Schutz und zur Erhaltung« von bestimmten Gewerben und nur dann zu erlassen, wenn das Gesamtinteresse es erfordert. Die Kantone haben damit auf dem Gebiet des Gastwirtschaftsgewerbes und der Lichtspielunternehmungen größere Freiheit erlangt als der Bund selbst.

Dieses eine Beispiel aus der wechselvollen Geschichte einer Revisionsvorlage möge zeigen, um welch *komplizierte Materie* es sich bei der ganzen Verfassungsrevision handelt, möge aber vielleicht auch dartun, daß es nicht leicht sein dürfte, die skeptischen Stimmen zu widerlegen, die von den neuen Wirtschaftsartikeln *keine durchgreifende und gerecht verteilte Hilfe*, wohl aber die *Gefahr eines großen wirtschaftlichen Durcheinanders* für unsere kleine Schweiz erwarten. St.

## Die Genossenschaft und wir

Wenn wir eine Wohnung suchen müssen, so beschäftigt uns vor allem eine Frage: Können wir unserer Familie ein Heim bieten, das unseren Angehörigen wie uns selbst Freude und Glück ist?

Auf diese Frage kann uns die Genossenschaft mit einem freudigen Ja antworten. Gerade in der Genossenschaft wird uns viel geboten, woran wir nicht denken, was aber viel zu einem angenehmen Leben beiträgt. Darum wollen wir den Segen einer Genossenschaftswohnung aufs neue in uns wachrufen.

Als Genossenschafter sind wir selber Hausmeister. Wir haben das Recht, an der Verwaltung unserer, wie den Wohnungen unserer Mitbewohner, mitzuhelfen. Das trägt dazu bei, daß wir unserer Wohnung Sorge tragen. Ist eine Reparatur notwendig, haben wir den Verwalter in der Nähe, dem wir unser Begehren sagen können, der aber auch dafür sorgt, daß das Nötige gemacht wird. Das hat zur Folge, daß wir eine schöne Wohnung haben, die stets in gutem Zustande ist.

Eine gemütliche Wohnung ist für uns alle eine Freude und trägt dazu bei, unser Leben zu verschönern. Kommen wir müde und abgespannt von der Arbeit heim —: Ist es nicht das schöne Heim, das uns wieder neue Freude und Sonnenschein spendet, uns aufrichtet und die Sorgen des Tages vergessen läßt? Könnten wir uns aber dieses gepflegte Heim ohne die Genossenschaft leisten? Wäre es möglich, ein so ungestörtes Leben zu leben, wenn wir an einen privaten Hausbesitzer gebunden wären? Oder würde unser Verdienst dazu ausreichen, eine andere, unserer ebenbürtige Wohnung zu finden?

Die Antwort dazu möge sich jeder selbst geben. Weil wir mithelfen, die nötigen Gelder zusammenzutragen, hinter denen kein Wucher steht, ist uns dieses Wohnen vergönnt.

Sind wir dazu noch rechte Genossenschafter, unsern Mitmenschen zuliebe, und sorgen wir dafür, daß auch sie sich an ihrem Heim freuen können, so wird die Freude, in der Genossenschaft zu wohnen, eine noch größere werden. R.

## Die Genossenschaft an der Landesausstellung

Die Eingliederung der Konsumgenossenschaften in die Landesausstellung war nicht ganz einfach. Einmal stand nur spärlicher Platz zur Verfügung und sodann waren durch Themagestaltung und Gliederung der Anschaulichkeit gewisse Fesseln angelegt. Es ist darum möglich, daß durch die von der Ausstellungsleitung vorgeschriebene, etwas abstrakt gehaltene Themagestaltung weder die wirtschaftlich-soziale, noch die geschäftlich-organisatorische Bedeutung der Konsumgenossenschaften in dramatischer und volkstümlich augenfälliger Weise zum Ausdruck gelangt. Natürlich kommt es darauf an, wie die andern Organisations- und Wirtschaftsformen dargestellt sind, und darum wird erst die Besichtigungsmöglichkeit ein Urteil erlauben. Die Interessenten aus Genossenschaftskreisen werden darauf aufmerksam gemacht, daß der VSK sich unter dem Begriff »Heimat und Volk« sowie »Soll und Haben« zeigt. Beide Gruppen liegen an der lebensvollen Höhenstraße, die nach dem Haupteingang Enge ihren Anfang nimmt und auf dem großen Festplatz endigt. Den landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde inmitten der Abteilung »Landwirtschaft in der Volkswirtschaft« ein Sonderdasein eingeräumt. Der VOLG hat im Dörfli ein eigenes Genossenschaftshaus eingerichtet und gleich daneben seine Winzerstube zur »Rebe«. Er teilt den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften mit, daß er sie darin gern als gute Freunde empfangen wird.

## LITERATUR

**Dr. O. Walter: Bausparen in der Schweiz**  
Verlag Dr. G. Grunau, Bern, 1936. 183 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist im Rahmen der »Berner wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen« als Heft 16 erschienen. Das Bausparen in der Schweiz zu schildern, war in diesem Moment keine leichte Aufgabe. Während nämlich von 1930 bis 1935 die Bausparkassen sich in der Schweiz, von den deutschen Vorbildern hier stark beeinflusst, in äußerst rapider Weise entwickelten, brachte die bundesrätliche Verordnung vom Februar 1935 eine völlige Umgestaltung dieser ganzen Erscheinung mit sich. Noch war selbstverständlich diese Entwicklung nicht abgeschlossen, als die vorliegende Arbeit beendet wurde. Diese beiden Entwicklungsstadien in einer übersichtlichen Zusammenstellung wiederzugeben, das Bausparen des Auslandes zur Charakterisierung heranzuziehen und die Mängel und Vorteile des einen oder andern der vielfartigen Systeme gegeneinander abzuwägen, erforderte genaueste Sachkenntnis und klare Darstellung. Beides ist der vorliegenden Schrift eigen. Sie darf daher für eine gute Einführung wohl angesprochen werden. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht Aufgabe der Schrift war, die mathematischen Grundlagen des Bausparens darzutun. Dafür stehen ja auch andere

Schriften zur Verfügung. Was wir gerne etwas sorgfältiger behandelt gesehen hätten, ist der Abschnitt über die Baugenossenschaften in der Schweiz. Hier vermissen wir durchaus die Nachführung auf die neuere Zeit. Aber auch dies war nicht die Hauptaufgabe des Verfassers.

### »Städtebau und Wohnungswesen der Welt«

von Bruno Schwan im Auftrage des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Berlin

Verlag Ernst Wasmuth G. m. b. H., Berlin 1935

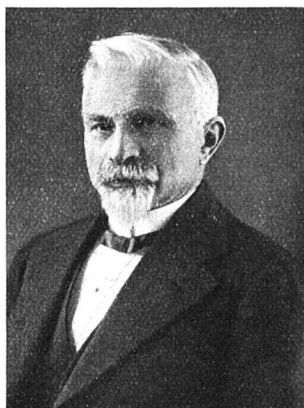
Das deutsch, englisch und französisch verfaßte Werk umfaßt 438 Seiten mit über 400 Abbildungen und behandelt 34 Staaten in Amerika, Asien, Australien und Europa. Diese Veröffentlichung fand ihre Anregung anlässlich der im Jahre 1931 in Berlin veranstalteten Internationalen Ausstellung für Städtebau und Wohnungswesen. Wie es an jener Ausstellung der Fall war, so ist die Schweiz auch in dieser Publikation würdig vertreten. Herr K. Hippenmeier, Chef des Zürcher Bebauungsplanbüros, behandelte den »Städtebau«; Herr H. Peter, Architekt BSA., Zürich, das »Wohnungswesen«, begleitet mit Bildmaterial aus Zürich, Bern und Genf. In diesem Sinne wurden die jeweiligen Landesbeiträge fast ohne Ausnahme von eigenen Vertretern geleistet.

Alle neuesten Ereignisse, Erfahrungen und Maßnahmen der einzelnen Länder bilden somit in sehr verdienstvoller Weise ein Kompendium von wissenschaftlichem Wert.

Damit besitzen wir einen erstmaligen Überblick über die Entwicklung, den gegenwärtigen Stand und die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Städtebaues und Wohnungswesens in den hauptsächlichsten Kulturländern der Welt.

Wie ein roter Strich zieht sich die einhellige Tatsache durch sämtliche Beiträge und Abhandlungen, daß in noch keinem Lande das Wohnungsproblem für die breite Arbeitermasse gelöst worden ist und das »Heute« durch eine allzulange Planlosigkeit im Städtebau vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt wird. — Abgesehen von der gänzlichen Verstaatlichung von Wirtschaft und Leben in Sowjetrußland haben in diesem Zusammenhang England, Schweden, Deutschland und Portugal für den Wohnungsbau sehr beachtenswerte Maßnahmen getroffen. Es handelt sich dabei um weitgehende aktive Baupolitik durch spezielle Kreditinstitutionen, Bodenreformen, Wohnungsämter und großzügige Lösungen. (Damit sollen jedoch die übrigen in keiner Weise herabgemindert sein.)

Diese überaus wertvolle Arbeit sollte von jedem, der sich praktisch oder theoretisch mit diesen Problemen befaßt, gelesen und zum Nutzen aller zu weiterem Schaffen studiert werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, daß die Weiterentwicklung in einer gesunden und geordneten Wohn- und Lebensweise aller Volksschichten begründet liegt. A. K.



**Prof. Dr. Hans Frey**

† 24. April 1939

Gründer der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Küsnacht

Schmerz erfüllt hat uns wohl alle die Kunde vom Hinschied unseres verehrten Präsidenten, Herrn Dr. Hans Frey, ereilt. Die große und aufopfernde Tätigkeit, mit welcher er die Geschichte der Baugenossenschaft Küsnacht bestimmt hat, gebietet uns, seiner in ehrenden Worten zu gedenken. Herr Prof. Frey hatte schon in der Vorgeschichte der GBK sowie im weiteren

Verlauf derselben bis zu seinem Ableben das Präsidium inne. Wir möchten es als letzten Gruß nicht unterlassen, ihm für seine während 14 Jahren geleistete uneigennützte Arbeit herzlich zu danken. Es war kein leichtes, unsere Genossenschaft, eine schwach organisierte Selbsthilfe vieler Kleiner, gegenüber dem mächtigen Gebilde einer Minderheit von Gegnern unserer Gesellschaftsform innerhalb unserer Gemeinde zu vertreten. Unter seiner Führung aber hat sie sich durch mannigfache Kämpfe hindurch zu einem erfreulichen Unternehmen entwickelt. Herr Prof. Frey hat unter Einsatz seiner Persönlichkeit all die Widerwärtigkeiten, deren es besonders im Anfangsstadium viele gab (Finanzierung, Platzfragen, Verkehr mit den Behörden, Mietern, Bauinteressenten usw.), in der ihm eigenen Art und Weise gemeistert. Die Not des kleinen Mannes war ihm maßgebend auch für die Ausgestaltung unserer Wohnungen und Einfamilienhäuser. Einfach, gut, viel Sonne, bescheidene Mietzinse bei gesunder Finanzierung war seine Devise. Aber nicht nur in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht haben wir unserem lieben Prof. Frey zu danken. Wenn es galt, der Genossenschaft über finanzielle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, so fanden wir immer und immer wieder eine offene Hand. Auch die Ausgestaltung unserer öffentlichen Plätze ist seiner Opferfreudigkeit zu verdanken. Wir hoffen und geloben, daß wir sein Werk weiterführen können, im Sinn und Geist unseres ersten Präsidenten und gemäß unserem Namen, der Gemeinnützigkeit zu dienen. Ehre seinem Andenken!

Der Vorstand der GBK.

## GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

### Die Wäschereimaschinenfabrik Ad. Schultheß & Co. an der Landesausstellung

Die altbekannte Wäschereimaschinenfabrik Ad. Schultheß & Co. in Zürich und Wolfhausen, von jeher Pionierin in der Wäschereimaschinenbranche, hat es sich nicht nehmen lassen, diese wichtige Schweizer Industrie an der Landesausstellung würdig zu vertreten. Sie hat den Wäschereipavillon »Kraft und Gesundheit«, Spital, Gruppe 39, mit der modernsten Einrichtung erstellt. Dieser Pavillon wird immer in Betrieb sein. Außer den Großwaschmaschinen werden auch die modernsten Haushaltwaschmaschinen gezeigt, so daß es die Baugenossenschaften ganz speziell interessieren dürfte, die Anlagen zu besichtigen. Wir möchten es an unserer Stelle nicht unterlassen, den Besuch angelegentlichst zu empfehlen und bei gelegentlicher Vergebung von Aufträgen sich dieser ersten Schweizer Firma zu erinnern.

### Ein Fortschritt in der Bekämpfung der Korrosion

#### +GF+ Fittings mit feuerverzinkten Gewinden

Ausgehend von der Tatsache, daß im Innern der Rohrverbindungsstücke sehr oft einige Umgänge der Gewinde vom Rohr unbedeckt bleiben, welche dem Rostangriff besonders ausgesetzt sind, wurden seit langem Versuche angestellt, um ein Mittel zum Schutz dieser gefährdeten Gewinde zu finden.

Nach langer Arbeit ist es gelungen, ein Verfahren auszubilden, mittels welchem auch die Gewinde an den Fittings feuerverzinkt werden können, das heißt ein Verfahren, das die vollständige Feuerverzinkung der +GF+ Fittings ermöglicht.

Mit dem ganzverzinkten +GF+ Fitting liefern die Stahlwerke Fischer einen Beitrag zur Steuerung der sich aus den Korrosionserscheinungen ergebenden Schwierigkeiten in der Form einer Fabrikationsneuerung und sie entsprechen damit einem oft ausgesprochenen Wunsche zahlreicher Fachleute im In- und Ausland. Diese Verbesserung des feuerverzinkten Fittings durch die Feuerverzinkung der Gewinde bedingt eine Erhöhung der Herstellungskosten, die die Stahlwerke Fischer gesamthaft übernehmen, so daß der Kundschaft keine Verteuerung entsteht.